

# RS OGH 2000/5/29 Bkv3/00, Bkv3/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2000

## Norm

MuttSchG §3 Abs1

MuttSchG §5 Abs1

RAO §2

## Rechtssatz

Die Anrechnung des in Anspruch genommenen Mutterschaftsurlaubes (§§ 3 Abs 1, 5 Abs 1 MuttSchG) einer Rechtsanwaltsanwärterin auf die Zeit praktischer Verwendung gemäß § 2 RAO ist im konkreten Fall (hier einmalige Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes von insgesamt vier Monaten) zulässig, weil sich die bewirkte Beeinträchtigung der Anwaltsausbildung durch praktische Verwendung in (aus der Sicht des Ausbildungsziels) noch vertretbaren Grenzen hält.

## Entscheidungstexte

- Bkv 3/00  
Entscheidungstext OGH 29.05.2000 Bkv 3/00
- Bkv 3/03  
Entscheidungstext OGH 15.10.2003 Bkv 3/03  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Bei zweimaliger Inanspruchnahme des Mutterschutzurlaubes, wobei bereits der erste Mutterschutzurlaub 6 Monate und 3 Wochen ausmachte, scheidet eine Anrechnung des zweiten Mutterschutzurlaubes jedenfalls aus. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113535

## Dokumentnummer

JJR\_20000529\_OGH0002\_000BKV00003\_0000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)